



Motion Kurmann Michael und Mit. über die Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens zur Sicherung von Durchleitungsrechten für öffentliche Leitungen durch eine Überbauungsanordnung o. Ä.

eröffnet am 16. März 2021

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein öffentlich-rechtliches Verfahren zur Sicherung von Durchleitungsrechten für öffentliche Leitungen durch eine Überbauungsanordnung oder ein ähnlich geeignetes Verfahren zu schaffen.

Begründung:

Werkleitungen werden seit vielen Jahrzehnten gebaut. Früher wurden sie im Boden verlegt und dann bald einmal «vergessen». Land hatte es damals genug, in die Quere kam man sich selten bis nie. Das hat sich wesentlich geändert. Heute ist der Boden knapp, jeder möchte sein Grundstück möglichst ungehindert bebauen. Diesem Anliegen steht manchmal aber eine im Boden verlegte Leitung oder das Interesse der öffentlichen Ver- und Entsorgungsträger entgegen (Energie, Wasser, Abwasser, Kabelnetz usw.). Die Ver- und Entsorgungsbetriebe wollen ihre zum Teil sehr teuren Leitungen – einmal eingelegt – nicht wieder an einen andern Ort verlegen müssen. Zudem ist die Verlegung an einen anderen Ort oft nur mit Nachteilen für das Werk möglich oder ist mit grossen Kosten verbunden.

Als öffentliche Leitungen gelten die Transport-, die Haupt- und die Verteilleitungen (baurechtlich: Basis- und Detailerschliessungsleitungen). Es lohnt sich, diese Leitungen rechtlich zu schützen, wenn sie sich auf fremden Grund befinden.

Für die Begründung der Dienstbarkeit für unterirdische Leitungen stehen sowohl die Grund- wie die Personaldienstbarkeit zur Verfügung. Ist der Werkeigentümer nicht auch Grundstückseigentümer, ist die Personaldienstbarkeit die bevorzugte Form. Die Errichtung von Dienstbarkeiten war früher einfacher und kostengünstiger. Sie bedurfte keiner notariellen Beglaubigung. Dies ist seit einigen Jahren anders. Der Eintrag von Dienstbarkeiten bedarf der notariellen Beglaubigung.

Das Bundesgesetz über die Raumplanung statuiert die Erschliessungspflicht des Gemeinwezens. Gestützt auf diese Bestimmungen können die Kantone auch für diese Bereiche das Nutzungsplanverfahren nutzen und die Linienführungen von Werk- und andern Erschliessungsleitungen öffentlich-rechtlich schützen. Dies kann zum Beispiel anhand der Ausscheidung von Baulinien geschehen.

Das Verfahren für die öffentlich-rechtliche Sicherung ist vor allem für die grossen Transportleitungen über mehrere Gemeinden und viele Grundstücke geeignet, weiter aber auch im Baugebiet, wenn mehrere private Grundstücke beansprucht werden müssen und man nicht mit jedem Grundeigentümer einen separaten Dienstbarkeitsvertrag abschliessen möchte. Hier kann für Werkeigentümer eine Sicherheit für die langfristige Sicherung ihrer wichtigsten Netzachsen, wie in anderen Kantonen bereits möglich (zum Beispiel Bern), geschaffen werden. Zudem ist es so, dass vor allem bei kleineren Organisationen (wie lokalen Genossenschaften) die dienstbarkeitsrechtliche Sicherung der Leitungen mit viel Aufwand verbunden ist und deshalb bisher nicht vorgenommen wurde.

Kurmann Michael
Özvegyi András
Bärtsch Korintha
Meier Thomas
Amrein Ruedi
Roos Guido
Piazza Daniel
Affentranger-Aregger Helen
Grüter Thomas